

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 16/09 S

S 42 VS 66/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Stuttgart wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob eine Gesundheitsstörung des Klägers Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist und die Beklagte deshalb einen Ausgleich zu gewähren hat. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 2.4.2007 vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf seinen Wohnsitz in Spanien. Nach Anhörung der Beteiligten erklärte sich das SG Düsseldorf mit Beschluss vom 4.3.2009 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG Stuttgart. Für die örtliche Zuständigkeit sei gemäß § 57 Abs 3 SGG der Sitz der Beklagten maßgeblich, der sich hier nach dem Sitz der Wehrbereichsverwaltung Süd in Stuttgart bestimme. Mit Beschluss vom 1.4.2009 erklärte sich das SG Stuttgart ebenfalls für örtlich unzuständig und verwies die Streitsache an das SG Berlin, weil Sitz der beklagten Bundesrepublik Deutschland Berlin sei. Das SG Berlin hat mit Beschluss vom 26.8.2009 den Verweisungsbeschluss des SG Stuttgart vom 1.4.2009 wegen eines schwerwiegenden Mangels als nicht bindend angesehen und das Verfahren dem Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen SG vorgelegt.

II

- 2 Zum zuständigen Gericht ist das SG Stuttgart zu bestimmen.
- 3 Gemäß § 58 Abs 1 Nr 4 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht ua dann bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Die Voraussetzungen dieser hier allein als einschlägig in Betracht kommenden Norm sind vorliegend gegeben, weil sowohl das SG Düsseldorf als auch das SG Stuttgart sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Das SG Berlin konnte von einem eigenen Verweisungsbeschluss absehen und von seiner Unzuständigkeit ausgehend unmittelbar das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts anrufen (*vgl BSG, Beschluss vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2*).
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Stuttgart zu bestimmen, weil dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Düsseldorf vom 4.3.2009 gebunden ist. Gemäß § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz ist ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Den Streit der beteiligten Gerichte über den An-

wendungsbereich von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrunde liegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsam übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG.

- 5 Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder einem willkürlichen Verhalten beruht (*vgl BSG, Beschlüsse vom 25.2.1999, B 1 SF 9/98 S, SozR 3-1720 § 17a Nr 11 S 19 ff, vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11, vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15, und vom 8.5.2007, B 12 SF 3/07 S, SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4, sowie Bundesverfassungsgericht vom 19.12.2001, 1 BvR 814/01, NVwZ-RR 2002, 389*). Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt. Allein ein offensichtlicher Irrtum eines Gericht lässt die Bindungswirkung entgegen der Auffassung des SG Stuttgart nicht entfallen. Danach ist für eine vom Verweisungsbeschluss des SG Düsseldorf abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen SG kein Raum.
- 6 Ein Verstoß des Beschlusses des SG Düsseldorf gegen elementare Verfahrensgrundsätze ist nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Die Entscheidung des SG Düsseldorf ist auch nicht willkürlich. Auch wenn gemäß § 57 Abs 3 SGG das örtlich zuständige Gericht das SG Berlin gewesen sein sollte, steht allein eine fehlerhafte Anwendung prozessuale Vorschriften durch das SG Düsseldorf oder - wie das SG Stuttgart meint - dessen offensichtlicher Irrtum der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses nicht entgegen. Dass das SG Düsseldorf die Wehrbereichsverwaltung Süd in Stuttgart als Beklagte ansah und deshalb auf deren Sitz abstellte, führte zwar möglicherweise zu einer rechtlich fehlerhaften Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, ließ die Verweisungsentscheidung jedoch nicht als unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt unvertretbar erscheinen. Auch der weiteren Begründung des Verweisungsbeschlusses des SG Düsseldorf oder den sonstigen Umständen ist nicht zu entnehmen, dass die Verweisung willkürlich erfolgt sein könnte.

